



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 52 VOM 14.03.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung: Ausbildungstätigkeit/didaktische Tätigkeit für Schülerinnen und Schüler von Schulen staatlicher Art zur Erlernung der englischen Sprache in Form einer Theatervorführung in englischer Sprache „The Little Prince“ für die dritten Klassen 3E, 3D und 3F der Mittelschule „Carl Wolf“

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen **Dienstleistung** vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Dienstleistung für Ausbildungstätigkeit/didaktische Tätigkeit für Schülerinnen und Schüler von Schulen staatlicher Art zur Erlernung der englischen Sprache in Form einer Theatervorführung in englischer Sprache „The Little Prince“ für die dritten Klassen 3E, 3D und 3F der Mittelschule „Carl Wolf“** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen



oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengenannten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz, die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 mit folgender Begründung vor, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bildungsdirektion wird jedes Jahr ein englisches Theater für die Schüler/innen der 3. Klassen 3E, 3D und 3F der Mittelschule organisiert. Dieses Angebot nehmen die Schulen gerne an, da es in Südtirol keine weiteren Theaterangebote in englischer Sprache gibt. Der Eintrittspreis von 9,00 Euro je Schüler/in steht fest und kann nicht verhandelt werden. Es handelt sich beim Vertragspartner um ein Unternehmen aus Österreich, welches in Italien für eine öffentliche Schule „eine Referententätigkeit im Rahmen einer besonderen Bildungsmaßnahme“ erbringt. Es handelt sich nicht um eine öffentliche Theatervorstellung in Italien, sondern de facto um eine „besondere didaktische Tätigkeiten zur Erlernung der englischen Sprache“ an einer öffentlichen Schule. Die Zielgruppe dabei sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen. Die Schule beauftragt den Vertragspartner im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben als öffentliche Körperschaft.

Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, welcher eine Referententätigkeit betroffen hat, in didaktischer Hinsicht durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, für diesen gleichartigen Auftrag, wiederum einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Dienstleistung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Dienstleistung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung/Dienstleistung für Ausbildungstätigkeit/didaktische Tätigkeit für Schülerinnen und Schüler von Schulen staatlicher Art zur Erlernung der englischen Sprache in Form einer Theatervorführung in englischer Sprache „The Little Prince“ für die dritten Klassen 3E, 3D und 3F der Mittelschule „Carl Wolf“ wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer SPOT-ON EVENT UND THEATERGES.M.B.H. vergeben, wobei die Vergabe **außerhalb Portal AOV** abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.



Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 459,00, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto 2.2.1.2.01.09.999 – Betrag 459,00

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Burac Elena

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Meran /Stadt

Dir. Birgit Eschgfäller

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

